



ERWEITERTES
FÜHRUNGSZEUGNIS

MitMenschen.
FürMenschen.

Caritas
Gelsenkirchen

Dokumentation und Archivierung

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer Tätigkeit haben

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Bundesteilhabesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist. Gleiches gilt entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII für Personen in der Betreuung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach **fünf Jahren** vorzunehmen.

Vor- und Nachname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Kein Eintrag

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Das EFZ ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

Ort, Datum

Unterschrift der Fachbereichsleitung

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in